

so werden die Massagläubiger an der Verteilungsliste ausnahmsweise interessiert; sie können sie nötigenfalls auf dem Beschwerdewege anfechten und durch die Aufsichtsbehörden, die hierzu zuständig sind (BGE 1911 AS 37 I Nr. 30; Sep.-Ausgabe 14 Nr. 10), berichtigen lassen. Eine besondere Anzeige an jeden Massagläubiger unter Beifügung eines seinen Anteil betreffenden Auszuges ist daher in diesem Ausnahmefalle ebenso sehr geboten, wie gegenüber den einzelnen Konkursgläubigern gemäss Art. 263 Abs. 2 SchKG. Wie für diese, beginnt auch für die Massagläubiger die Frist zur Anfechtung der Verteilungsliste solange nicht zu laufen, als ihnen eine solche Anzeige nicht zugestellt wird. Diesen Anforderungen entspricht aber die Mitteilung des Konkursamtes Brig vom 3. Juni, worin nur allgemein von der Auflage der Verteilungsliste die Rede ist, nicht. Die Anfechtungsfrist hat daher für die Rekursbeklagte noch gar nicht zu laufen begonnen. Die Beschwerde erweist sich somit als rechtzeitig eingereicht.

### 38. Entscheid vom 20. November 1924 i. S. Domenig.

Art. 46 SchKG. Inwiefern enthält diese Vorschrift zwingenden Charakter? (Erw. 1).

Art. 50 Abs. 2 SchKG. Die Klausel in einer Bürgschaftsurkunde: «Für die Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung entstehenden Verhältnisse erwähle ich Domizil bei...» schliesst auch die Vereinbarung eines Spezialbetreibungsdomizils in sich (Erw. 2).

A. — Am 20. März 1924 gingen Paul Brander, Arosa und Thomas Domenig, Arosa zu Gunsten der Rhätischen Bank zur Sicherstellung einer Schuld des Arnold Bissegger, Arosa eine Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung bis zum Betrage von 20,000 Fr. ein. Die betreffende Urkunde enthält am Schluss den Passus: «Für die

Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung entstehenden Verhältnisse erwähle ich Domizil bei der Rhätischen Bank (vormals Bank für Davos) in Arosa und unterwerfe mich den bündnerischen Gesetzen und dem Gerichtsstand Arosa.»

B. — Mit Zahlungsbefehl vom 9. Mai 1924 wurde Th. Domenig, wohnhaft in Issy-les-Moulineaux, Avenue de Verdun 90 (Frankreich) in Arosa für eine Summe von 20,000 Fr. nebst Zinsen von der Rhätischen Bank betrieben. Am 19. Mai erhob Domenig Rechtsvorschlag, wobei er sich vorbehielt (wegen der mangelnden Zuständigkeit des Betreibungsamtes Schanfigg) bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Am 16. Juli gewährte das Kreisamt Schanfigg provisorische Rechtsöffnung, worauf, auf das Begehren der Gläubigerin, Pfändungsankündigung erfolgte. Die Pfändung wurde am 14. August in Abwesenheit des Schuldners vollzogen. Es wurden gepfändet: bei der Rhätischen Bank in Arosa 8 Stück Aktien der Th. Domenig A.-G. in Arosa im Schätzungswerte von je 500 Fr. sowie bei der Th. Domenig A.-G. in Arosa 36 Stück der gleichen Gesellschaft.

C. — Gegen diese Pfändung erhob der Schuldner Domenig am 27. September Beschwerde beim Kleinen Rate des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, indem er mit dem Hauptbegehren (das heute einzig noch streitig ist) um Aufhebung der fraglichen Betreibung eventuell der Pfändung in dieser Betreibung ersuchte, weil er, der Schuldner, in Issy-les-Moulineaux wohne und deshalb nicht in Arosa hätte betrieben werden können.

D. — Mit Entscheid vom 24. Oktober 1924 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden das Hauptbegehren abgewiesen mit der Begründung, dass durch die Vereinbarung im Bürgschein ein Spezialdomizil in Arosa begründet worden sei.

E. — Gegen diesen Entscheid hat der Schuldner Domenig rechtzeitig den vorliegenden Rekurs an das

Bundesgericht erhoben, mit dem er erneut die Gutheissung seines Hauptbegehrens beantragt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. — Die Gläubigerin, die Rhätische Bank in Arosa, hat in ihrer Vernehmlassung an die Vorinstanz den Standpunkt vertreten, dass mangels Anfechtung des Zahlungsbefehls durch den Schuldner Arosa definitiv als Betreibungsort festgesetzt worden sei, welche Einrede jedoch von der Vorinstanz unter Hinweis auf die Praxis des Bundesgerichts verworfen wurde. Es ist richtig, dass das Bundesgericht in seiner neuern Praxis die Vorschriften über den Betreibungsort grundsätzlich als öffentlich-rechtlich und daher als zwingend erachtet, sodass auch durch unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist ein ungesetzlicher Betreibungsort nicht unanfechtbar wird (vgl. AS 38 I S. 773/74; JAEGER, SchKG Praxis I zu Art. 46 Ziff. 2). Dabei wurde jedoch die Einschränkung gemacht, dass diesen Bestimmungen zwingender Charakter nur insofern beizumessen sei, als diese im öffentlichen Interesse aufgestellt sind oder zum Schutze von Interessen Dritter dienen. So wurde z. B. erklärt, dass es im Interesse der Gläubiger liege, dass nicht ein anderer Gläubiger an einem ungesetzlichen Betreibungsorte die Pfändung verlange, weil sie dadurch in ihrem Rechte zum Anschluss benachteiligt werden könnten. Insofern es zum Schutze dieses Interesses notwendig sei, seien daher die Vorschriften über den Betreibungsort als zwingend zu erachten. Dagegen wurde erklärt, dass eine an einem unrichtigen Orte eingeleitete Pfandverwertungs-betreibung nach Ablauf der Frist zur Beschwerde nicht mehr angefochten werden könne, weil hiebei ein Anschluss dritter Gläubiger ohnehin nicht möglich ist (vgl. AS 38 I S. 232/33 Erw. 3). Es könnte sich nun in der Tat fragen, ob nicht auch im vorliegenden Falle, wo es sich lediglich um die Frage handelt, ob der Schuldner sich

die Betreibung an einem Spezialdomizil durch einen einzelnen Gläubiger gefallen lassen müsse, Interessen dritter Gläubiger somit nicht gefährdet werden, die vorgenommene Pfändung nur innert der zehntägigen Frist hätte angefochten werden können und ob nicht, da diese Frist vom Rekurrenten nicht eingehalten worden ist, die Beschwerde verspätet wäre. Diese Frage kann hier jedoch deshalb unentschieden bleiben, da die vorliegende Beschwerde auch sachlich nicht begründet erscheint.

2. — Die Vorinstanz hat mit Recht im Schlusspassus des fraglichen Bürgscheins die Vereinbarung eines Spezialdomizils auch für die Vollstreckung der in dieser Urkunde vereinbarten Verpflichtungen erblickt. Zwar ist richtig, dass die blossе Vereinbarung eines besondern Gerichtsstandes, eines Spezialdomizils zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten, noch nicht ohne weiteres auch die Begründung eines Spezialdomizils zur Vollstreckung der betreffenden Verbindlichkeiten, also die Begründung eines Betreibungsforums in sich schliesst. Dies ist jedoch für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Denn hier wurde — zweifellos absichtlich — nicht bloss eine Gerichtsstandsklausel vereinbart, sondern es wurde Arosa als Domizil « für die Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschafts-Verpflichtung entstehenden Verhältnisse » bezeichnet. Dieser Ausdruck « Abwicklung aller Verhältnisse » geht viel weiter als die bei der blossen Gerichtsstandsvereinbarung übliche Bezeichnung « Rechtsstreitigkeiten » und umfasst notwendigerweise auch die Exekution der Bürgschaftsverpflichtungen. Zweck jeden Bürgschaftsvertrages ist die erhöhte Sicherstellung eines Gläubigers. Dieser wird daher bei Stipulation des Bürgschaftsvertrages alles daran setzen, um diese Sicherung möglichst wirksam zu gestalten und Gefährdungen seiner Rechte zu vermeiden. Eine solche läge aber dann vor, wenn der Bürge im Ausland gesucht werden müsste. Wenn daher in eine Bürgschaftsurkunde eine so weite

Formel, wie sie in der vorliegenden enthalten ist, aufgenommen wurde, so ist es zweifellos, dass dies vom Gläubiger absichtlich geschah, um damit auch für die *Exekution* gegen den Bürgen ein Spezialdomizil im Inlande zu schaffen, zumal wenn, wie dies hier der Fall ist, der Schuldner, von dem der Gläubiger wusste, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat, Exekutionsobjekte im Inlande (*in casu* in Arosa) hatte. Aber auch der Bürge musste sich klar darüber sein, dass die erwähnte Klausel etwas Mehreres besage, als nur die Unterwerfung unter den Arosen-Gerichtsstand für den Fall eines Prozesses; dabei konnte er vernünftigerweise an nichts anderes denken als an die Exekution. Denn dass damit etwa hätte vereinbart werden wollen, dass Arosa Erfüllungsort sei (womit allein allerdings noch kein Spezialbetreibungsdomizil geschaffen worden wäre) konnte der Schuldner nicht annehmen, da sich dies ja nach den allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätzen (Art. 74 Ziff. 1 OR) von selbst verstand und daher nicht noch extra stipuliert zu werden brauchte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

### 39. Entscheid vom 20. November 1924 i. S. Staat Solothurn.

Ist in der gegen eine « Konkursverwaltung » gerichteten Betreuung definitive Rechtsöffnung bewilligt worden, so kann die Pfändung des Konkursmassenvermögens nicht verweigert werden, auch wenn der Rechtsöffnungsrichter offen liess, ob die Betreuung eine Masseverbindlichkeit betreffe oder nicht.

A. — Im Konkurs über Otto Henzi in Solothurn wurden für die Liegenschaft Grundbuch Solothurn Nr. 869, welche Henzi seinerzeit um 45,000 Fr. gekauft hatte, 97,100 Fr. Erlöst. Infolgedessen forderte das

kantonale Finanzdepartement von der Konkursmasse eine Wertzuwachssteuer von 1563 Fr., und zwar als Massaforderung, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 14 Tagen. Auf von der Konkursverwaltung erhobene Einsprache setzte der Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Beschluss vom 11. Dezember 1922 den Steuerbetrag zwar auf 942 Fr. 75 Cts. herab; dagegen trat er der Auffassung des Finanzdepartements bei, dass die Steuer als Massaschuld zu bezahlen sei. Da die Konkursverwaltung die Steuer nicht bezahlte, hob der Staat Solothurn am 12. April 1924 gegen die « Konkursverwaltung im Konkurse Otto Henzi » für « Staatssteuer aus erzieltm Liegenschaftsgewinn gemäss Regierungsratsbeschluss... vom 11. Dezember 1923 » (recte 1922) Betreuung an. Die Konkursverwaltung schlug Recht vor. Auf Verlangen des Staates erteilte ihm das Amtsgerichtspräsidium Solothurn-Lebern definitive Rechtsöffnung, indem es davon ausging, dass die Betreuung gegen die Konkursmasse des Otto Henzi gerichtet sei, jedoch die Entscheidung der Frage, ob « diese Forderung das Privileg einer Massaschuld genieße oder nur als gewöhnliche Konkurschuld in Betracht falle », als ausserhalb seiner Kognition liegend erachtete. Als das Betreibungsamt dem in der Folge gestellten Fortsetzungsbegehren durch Pfändung von Konkursmassevermögen zu entsprechen sich weigerte, führte der Staat Solothurn Beschwerde.

B. — Durch Entscheid vom 1. Oktober 1924 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Staat Solothurn an das Bundesgericht weiter gezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:*

Die Vorinstanz hat der in Betreuung gesetzten Steuer den Charakter einer Massaverbindlichkeit abgesprochen,